

## **Satzung des polnischen Förderverein „Uczeń“ Düren e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins,**

1. Der Verein führt den Namen „polnischer Förderverein „Uczeń“ Düren“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen und den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düren
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein fördert die Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler, nachfolgend Schüler genannt, insbesondere deren Eltern, oder Elternteile polnischer Herkunft sind und unterstützt die Lehrkraft in ihrem Bildungsauftrag des polnischen Muttersprachunterrichtes. Für die schulische Erziehung, Bildung und Förderung der Schüler des polnischen Muttersprachunterrichts ergänzt der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten die schulischen Voraussetzungen. Hierzu gehören insbesondere die Unterstützung der schulischen Aktivitäten wie u. a.
  - a. Ergänzung schulischen Lehrmaterials
  - b. Förderung von Schulveranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften und Schulübergreifenden Projekten.
  - c. Öffentlichkeitsarbeit mit Beteiligung an schulischen und außerschulischen Maßnahmen

Vom Verein angeschaffte Sachausstattungen werden der Schule unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

2. Der Verein ersetzt nicht die gesetzliche Elternvertretung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in Ihrer jeweiligen Fassung. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Zweckbestimmung durch die tatsächliche Geschäftsführung zu verwirklichen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich per Antrag. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich (per Einschreiben) gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum 31.12.eines Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens am 31. Oktober dem Vorstand vorliegen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
  - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.
2. Der Beitrag ist jährlich zum 15.12. (eines Jahres) im Voraus per Lastschriftverfahren zu zahlen.

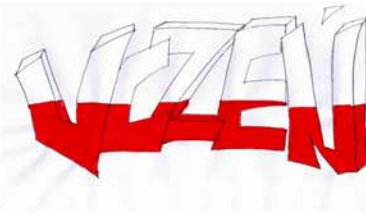
### **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand zumindest in den ersten zwei Monaten eines jeden Geschäftsjahres durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich oder per Email über die Mailingliste durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen angenommen.





4. Der Mitgliederversammlung ist die Beschlussfassung über folgende Gegenstände vorbehalten:
  - a. Bestellung, Entlastung und Abberufung des Vorstandes
  - b. Festlegung des Jahresabschlusses und der Höhe der Jahresbeiträge
  - c. Wahl von jeweils zwei Kassenprüfern. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstands-Ämter innehaben.
  - d. Auflösung des Vereins sowie Änderung der Satzung, in diesen Fällen jedoch abweichend von Absatz 3 mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen; die Änderung des Vereinszwecks erfolgt nach § 33 BGB
  - e. Entscheidung über Einsprüche von ausgeschlossenen Mitgliedern
5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Ausgeschlossen ist jedoch das Einreichen von Anträgen, die sich auf Satzungs- oder Zweckänderung oder auf Auflösung des Vereins beziehen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

## § 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
  - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
  - d. die Aufnahme neuer Mitglieder
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
3. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein, mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.



6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

### **§ 9 Haftung**

1. Die Organe und Amtsträger haften gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innerverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden.

### **§ 10 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten, wie Name, Adresse, Geburtsjahr, Telefon und E-Mailadresse, sowie die Bankverbindung auf. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System des ersten und zweiten Vorsitzenden und des Schatzmeisters gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Im Zusammenhang des Vereinszweckes nutzt der Verein Medien um über seine Erfolge zu berichten und Mitglieder zu werben dabei veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruches unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
3. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
4. Durch Ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung des satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwertung ist dem Verein nicht erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.





Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

### **§ 11 Auflösung**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Düren mit der Verpflichtung es für die Gemeinschaftshauptschule Burgauer Allee, Dechant-Bohnekamp-Strasse 26 in Düren zu verwenden.

### **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.06.2014 beschlossen und tritt damit in Kraft.